

E 1001 (E) q 1/94

*Le Conseil fédéral au Consul général de Suisse à Yokohama, K. Brennwald**Copie**L*

Bern, 2. Februar 1872

Wir verdanken Ihre gefällige Mittheilung vom 2. Dezember 1871¹, betreffend die Anzeige des japanesischen Ministeriums des Äussern vom 25. November, dass die kaiserl. Regierung sich entschlossen habe, eine besondere Gesandtschaft nach Amerika und Europa abzuordnen, um mit den Regierungen der Staten, welche in Vertragsverhältnissen mit Japan stehen, über eine Revision dieser Verträge Unterhandlungen einzuleiten, und wir beauftragen Sie, jene Anzeige in nachstehendem Sinne zu beantworten.

Der Bundesrath habe ihrem Wunsche, die auf den 1. Juli 1872 angesetzte Revision des zwischen der Eidgenossenschaft und Japan bestehenden Vertrags² auf einen spätern Zeitpunkt zu verschieben, der erst nach der Rückkehr der Gesandtschaft festzustellen sei, Akt genommen und pflichte dieser Vertagung bei. Er begrüsse mit lebhafter Befriedigung die Abordnung dieser Gesandtschaft und werde ihr in einer Weise entgegenkommen, welche thatsächlich darthun werde, dass er die Beziehungen guten Einvernehmens zwischen beiden Staten, für das im bestehenden Verträge die ersten Grundlagen gegeben seien, aufrichtigst zu kräftigen und zu entwickeln bestrebt sei; er werde zu diesem Ende sich angelegen sein lassen, der Gesandtschaft alle Nachweisungen und Aufschlüsse an die Hand zu geben, welche sie über die politischen, volkswirtschaftlichen und gewerblichen Einrichtungen und Verhältnisse der Schweiz zu wünschen im Falle sein möchte. Auch sollen auf Grund der amtlichen Mittheilungen der kaiserl. Regierung vom 25. November 1871 durch die schweizerischen diplomatischen Vertreter und die

1. *Non retrouvé.*

2. *Traité d'amitié et de commerce du 6 février 1864. Cf. RO VIII, pp. 618—632.*



Konsuln bei den Mächten, mit welchen die Gesandtschaft in Unterhandlung zu treten habe, die geeigneten Schritte gethan werden, damit die Gesandtschaft zum Voraus den Zeitpunkt für ihren Besuch in der Schweiz bestimmen und danach alle Vorbereitungen zur Bereithaltung der ihr wünschenswerthen Nachweisungen und Mittheilungen getroffen werden können.

Wir haben in gleicher Weise auch unsere Gesandtschaften in Berlin und Paris, ferner die Generalkonsulate in London und Washington und den Konsuln in Amsterdam benachrichtigt mit dem Auftrage³, bei sich bietendem Anlasse die Leiter der Gesandtschaften von dem Beschlusse in angemessener Weise zu verständigen und uns über die Absichten derselben unterrichtet zu halten.

3. *Non reproduit.* Cf. E 1001 (E) q 1/94.